

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2016

Nr. 2016/509

Wahlkalender 2017

1. Ausgangslage

Im Jahr 2017 finden die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die Wahltage werden durch den Regierungsrat festgesetzt (§ 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996; GpR¹⁾).

2. Erwägungen

2.1 Kantons- und Regierungsratswahlen

Das Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989²⁾ sieht in § 1 vor, dass die ordentliche Gesamterneuerung des Kantonsrates im März des Wahljahres stattfindet. Grundsätzlich werden Wahlen an den eidgenössischen Abstimmungsterminen durchgeführt (RRB Nr. 83 vom 20. Januar 1998). Im März 2017 findet kein eidgenössischer Urnengang statt. Der Bundesrat hat gemäss Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)³⁾ den 12. Februar 2017 als Abstimmungstermin festgelegt. Dieser frühe Termin wäre für die Erneuerungswahlen mit erheblichen Nachteilen verbunden (Sportferien, Ablauf Anmeldefrist bereits Ende November 2016, Druck und Transport Wahl- und Propagandamaterial an Gemeinden vor Weihnachten/Neujahr, Wahlkampf vor bzw. nach dem Jahreswechsel etc.). 2009 lagen die eidgenössischen Abstimmungstermine ähnlich. Damals wurden zwei Varianten (zusätzlicher März-Termin und Februar-Termin) in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung 2009, der gemachten Erfahrungen im Jahr 2009 und § 1 des Kantonsratsgesetzes⁴⁾ wurde für die Wahlen 2017 darauf verzichtet, eine Variante Kantonsrats- und Regierungsratswahlen am 12. Februar 2017 in die Vernehmlassung aufzunehmen.

Im Vernehmlassungsverfahren bei den im Kantonsrat vertretenen Parteien wurden die vorgeschlagenen Termine mehrheitlich begrüsst. Zwei Rückmeldungen bemängelten die Dauer von sechs Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen und schlugen vor, die Kantonsratswahlen und den ersten Wahlgang der Regierungsratswahlen um eine Woche nach hinten auf den 19. März 2017 zu verschieben. Somit könnte der zweite Wahlgang der Regierungsratswahlen innert fünf Wochen am 23. April 2017 stattfinden. Der zweite Wahlgang kann aufgrund der Osterfeiertage nicht nach vorne verschoben werden. Mit der am 1. August 2015 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte⁵⁾ wäre es grundsätzlich möglich, den zweiten Wahlgang innert fünf Wochen durchführen zu können. Der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen vom Herbst 2015 fand sogar innert vier Wochen statt. Die Durchführung eines Zweitwahlganges innert vier Wochen ist nur möglich, wenn alle Fristen aufs Minimum gekürzt werden. Für die Gemeinden bedeutet dies einen beträchtlichen Mehr-

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 121.1.

³⁾ SR 161.11.

⁴⁾ BGS 121.1.

⁵⁾ BGS 113.111, GS 2015, 2.

aufwand. Die Schnellverpackung innert weniger Tage muss organisiert werden und führt zu zusätzlichen Kosten nebst denen für den A-Post-Versand. Gegenüber den Gemeinden lässt sich dies nur mit nicht beeinflussbaren Terminen (z. B. Konstituierende Session/Vereidigung der Bundesversammlung, Bundesratswahlen) rechtfertigen. Bei allen übrigen Zweitwahlgängen muss den Gemeinden mehr Zeit für das Verpacken und Versenden des Wahlmaterials gewährt werden. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu den Ständeratswahlen bei den Regierungsratswahlen Wahlpropagandamaterial für den zweiten Wahlgang eingereicht werden kann, welches von den Gemeinden mit dem offiziellen Wahlmaterial eingepackt und versandt werden muss.

Die Durchführung des zweiten Wahlgangs der Regierungsratswahlen wäre – auf Kosten der Frist fürs Einpacken und Versenden in den Gemeinden – grundsätzlich innert fünf Wochen möglich. Dabei kommt es für die Gemeinden auf jeden Tag an. Am 16. Dezember 2015 hat die Fraktion FDP.Die Liberalen den Auftrag Verlängerung der Rückzugsfrist oder Einreichung Ersatzwahlvorschlag bei zweiten Wahlgängen eingereicht. Der Auftrag verlangt die Verlängerung der Frist für den Rückzug einer Kandidatur bzw. das Einreichen eines Ersatzwahlvorschlags um 24 Stunden. Sollte dieser Auftrag erheblich erklärt und die Frist um einen Tag verlängert werden, könnte das Wahlmaterial erst einen Tag später gedruckt werden und die Auslieferung an die Gemeinden würde sich verzögern. Die Städte könnten so beispielsweise erst am Montag anstatt am Freitag beliefert werden und würden aufgrund des Wochenendes drei Tage fürs Verpacken und Versenden verlieren. Die übrigen Gemeinden hätten nur 9 Tage (in der Regel 12 Tage) fürs Verpacken und den Versand des Wahlmaterials (inkl. Propagandamaterial) zur Verfügung. Die Nachteile für die Gemeinden würden den Vorteilen der Durchführung des zweiten Wahlgangs innert fünf Wochen klar überwiegen. Aufgrund der unsicheren Rechtslage durch den Auftrag hält der Regierungsrat am Wahltermin für die Kantonsratswahlen und den ersten Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 12. März 2017 fest.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen wird am 23. April 2017 stattfinden. Das Datum soll mindestens vier Wochen vor der eidgenössischen Abstimmung vom 21. Mai liegen, um eine Vermischung von Zustellkuverts und Wahl- bzw. Abstimmungsmaterial auszuschliessen. Die Frist für die briefliche Stimmabgabe wird – gestützt auf die §§ 62 und 66 GpR¹⁾ – um eine Woche verkürzt werden. Das Wahlmaterial ist daher bis Samstag, 8. April den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Termin für die Ablieferung des Wahlmaterials und Wahlpropagandamaterials bei den Gemeinden wird entsprechend angepasst und auf den 4. letzten Montag, d.h. auf den 27. März festgelegt. Die Parteien werden auf diese knappe Frist für Druck und Versand des Propagandamaterials aufmerksam gemacht und gebeten, die Städte und grösseren Gemeinden prioritär zu beliefern. Mit den gewählten Daten kann die Validierung an der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates im Mai erfolgen.

2.2 Kommunale Erneuerungswahlen

Für die Gemeinderatswahlen steht der eidgenössische Abstimmungstermin vom 21. Mai zur Disposition. Die nächste eidgenössische Abstimmung findet erst am 24. September statt. Der Septembertermin für die Wahl der Beamten hat den Nachteil, dass die Gewählten ihr Amt erst im Herbst antreten könnten. Deshalb wird wahlweise ein separater Termin für die Beamtenwahlen am 2. Juli eingeschoben. Die Beamtenwahlen können somit bereits vor den Sommerferien durchgeführt werden (vorbehalten bleiben stille Wahlen gemäss Gemeindeordnung oder Wahl durch den Gemeinderat). Die Kommissionswahlen sind für den 24. September vorgesehen (sofern die Wahl an der Urne zu erfolgen hat und keine stillen Wahlen möglich sind).

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Terminen wie üblich um Richtdaten, d.h. die Gemeinden können ihre Wahlen ohne Gesuch auf die anderen offiziellen Wahl- oder Abstimmungstermine des Wahlkalenders verschieben. Verschiebungen auf Daten, welche im Wahlkalender nicht

¹⁾ 113.111.

enthalten sind, werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR). Wird ein Termin ausserhalb des Wahlkalenders gewählt, so ist ein Gesuch bei der Staatskanzlei einzureichen.

Der 12. März ist für die Kantons- und Regierungsratswahlen reserviert. An diesem Datum sollen keine Gemeinderatswahlen durchgeführt werden (Gründe: umfangreiches Wahlmaterial, Fassungsvermögen Zustellkuverts, mögliche Vermischung der Wahlzettel, grosse Beanspruchung der Wahlbüros, Planung Kandidaturen Kantonsrat/Gemeinderat, etc.). Die Gemeinden werden daher ersucht, keine kommunalen Wahlen und Abstimmungen am 12. März abzuhalten.

Bei einer Verschiebung der Urnenwahlen durch die Gemeinde ist folgendes zu beachten:

- Die Gemeinderatswahlen sollten mindestens 8 Wochen nach den Kantonsratswahlen stattfinden; die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll nach den Kantonsratswahlen ablaufen.
- Kommissionswahlen an der Urne: Sollen die Sitze im Verhältnis der Parteistärken besetzt werden, sind die Kommissionswahlen mindestens 8 Wochen nach den Gemeinderatswahlen festzusetzen. Die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll erst nach den Gemeinderatswahlen enden. In diesem Fall können die Kommissionswahlen nicht gleichzeitig mit den Beamtenwahlen am 2. Juli stattfinden (die Anmeldefrist würde am 15. Mai, d.h. noch vor den Gemeinderatswahlen am 21. Mai ablaufen).
- Die Wahl des Vizepräsidiums kann erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden, da der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 GG¹⁾ und § 17 VpR²⁾). Es ist darauf zu achten, dass die Anmeldefrist für die Beamtenwahlen erst nach den Gemeinderatswahlen endet.
- Eine Verschiebung der Wahldaten ist vorgängig mit dem Wahlbüropräsidium und der Gemeindeverwaltung (welche den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten hat) zu besprechen.
- Die kommunalen Erneuerungswahlen sind bis zum Ende des Wahljahres durchzuführen, da die Amtsdauer spätestens am 31. Dezember 2017 endet.
- Für die Festsetzung der Wahldaten und die Einberufung der Wahlberechtigten ist der Gemeinderat zuständig. Die Publikation der Termine hat mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen (§ 32 Abs. 2 GpR³⁾).

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)⁴⁾ sowie aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

- 3.1 Der Wahlkalender für die Gesamterneuerungswahlen 2017 (Beilage) wird beschlossen.
- 3.2 Den Teilnehmern am Vernehmlassungsverfahren wird gedankt.
- 3.3 Bei den kommunalen Wahldaten (21. Mai, 2. Juli, 24. September, 26. November) handelt es sich um Richtdaten. Die Gemeinden können ihre Wahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Termine des Wahlkalenders verschieben. Verschiebungen auf andere Daten werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR).

¹⁾ BGS 131.1.
²⁾ BGS 113.112.
³⁾ BGS 113.111.
⁴⁾ BGS 113.111.

3.4 Die Gemeindeverwaltungen melden ihre Wahldaten dem zuständigen Oberamt bis Ende 2016.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Wahlkalender

Verteiler

Regierungsrat

Staatskanzlei (eng, rol, ett, mel, aam)

Departemente (5)

Amtsblatt (ste: Wahlkalender 2017)

Parlamentdienste (zur Verteilung per Mail an den Kantonsrat)

Ratsleitung des Kantonsrates (8)

CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, Postfach 554, 4502 Solothurn

SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

EVP Kanton Solothurn, René Steiner, Krummackerweg 10, 4600 Olten

BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn

Amt für Gemeinden (intern)

Oberämter (5)

VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband der Gemeindebeamten, z.Hd. Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer, z.Hd. Geri Kaufmann, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn

SIKO, z.Hd. Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

Präsidien der Einwohner- und Einheitsgemeinden (109)

Präsidien der Bürgergemeinden (99)

Präsidien der Kirchgemeinden (101)

Präsidien der Wahlbüros (109)

Medien (jae)